

## Ergänzende Angebotsbedingungen

### 1. Hausanschluss Strom

Die Berechnung der Hausanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses erfolgen in Anlehnung an die gültige Fassung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Strom und deren Ergänzenden Bestimmungen.

### 2. Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Änderungen sind jedoch auch innerhalb dieser Frist aus Gründen möglich, auf die die VNEW GmbH & Co. KG keinen Einfluss hat (z.B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart). Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten neu. Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht. Die VNEW GmbH & Co. KG ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich der VNEW GmbH & Co. KG zuzurechnen sind, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Anschlussauftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrundeliegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, ist die VNEW GmbH & Co. KG ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

### 3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Kunden auf dem eigenen Grundstück sind mit der VNEW GmbH & Co. KG im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Erbringt der Kunde bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der VNEW GmbH & Co. KG. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Bauseits verlegte Leerrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z.B. KG-Rohre oder PVC-Rohre. Die VNEW GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Kunden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 3.1 Mauerdurchbruch

##### Mehrsparten-Hausanschluss

Beim Mehrspartenhausanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, diese wird in ein Futterrohr (Leerrohr) oder in eine Kernlochbohrung montiert. Das Futterrohr ist bei der VNEW GmbH & Co. KG erhältlich.

##### Einzelanschlüsse

Der Bohrdurchmesser oder das Futterrohr ist mit der VNEW GmbH & Co. KG im Voraus abzuklären.

##### Netzanschluss mit einer Gebäudeabdichtung nach DIN 18195 Teil 6

Bei einem Netzanschluss mit einer Gebäudeabdichtung gegen aufsteigendes Sickerwasser bzw. drückendes Wasser von außen (Lastfall nach DIN 18195 Teil 6), erfolgt die Montage des Festflansches durch die VNEW GmbH & Co. KG, die Gebäudeabdichtung zum Festflansch erfolgt durch den Anschlussnehmer. Daran anschließend kann durch die VNEW GmbH & Co. KG der Losflansch angebracht werden sowie die Endmontage des Netzanschlusses. Der Anschlussnehmer hat die VNEW GmbH & Co. KG über die Herstellung der Gebäudeabdichtung zu informieren.

**Standartnetzanschlüsse werden nicht druckwasserdicht hergestellt.**

#### 3.2 Tiefbauarbeiten

Für fachgerechtes Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und Verdichten wird pauschal pro Meter vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen: die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht die VNEW GmbH & Co. KG verantwortlich. Die kundeneigene Verlegung von Leerrohren sind mittels einer Einmess-Skizze der VNEW GmbH & Co. KG vorzulegen.

### 4. Erschwernisse

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die VNEW GmbH & Co. KG, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei entstehenden Mehrkosten durch Sonderwünsche des Kunden.

### 5. Vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, wird die VNEW GmbH & Co. KG dem Kunden diese Kosten in Rechnung stellen.

### 6. Kabelanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet ist.

#### **7. Freileitungsanschlüsse**

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; die VNEW GmbH & Co. KG wird den Kunden hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit der VNEW GmbH & Co. KG zwingend erforderlich.

#### **8. Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) / Einzelsparten-Hauseinführung (ESH)**

Die von DVGW zugelassene MSH/ESH geht nach Einbau in das Eigentum des Kunden über. Sie entspricht dem VNEW GmbH & Co. KG-Standard und den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der VNEW GmbH & Co. KG freigegebenen Mehrsparten- bzw. Einzelsparten-Hauseinführungen verwendet werden.

4-Spartenhouseinführung: für Strom, Erdgas, Telekommunikation, Breitbandkabel, Speedpipe und Trinkwasser.

3-Spartenhouseinführung: für Strom, Telekommunikation, Breitbandkabel und Speedpipe.

1-Spartenhouseinführung: für Strom und Speedpipe.

#### **9. Anschlüsse für Dritte:**

Sofern VNEW GmbH & Co. KG für Dritte Anschlüsse herstellt, gelten die Vertragsbestimmungen des zuständigen Netzbetreibers.

#### **10. Umsatzsteuer**

Der Endbetrag des Angebotes enthält die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz.

#### **11. Rechnung**

Die Rechnung wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses gestellt. Nach den Bestimmungen der NAV können Vorauszahlungen für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses verlangt werden. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig.

#### **12. Bauabzugssteuer**

Die VNEW GmbH & Co. KG ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

#### **13. Allgemeine Vertragsbedingungen**

Soweit in den Ergänzenden Angebotsbedingungen der VNEW GmbH & Co. KG keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die NAV / AVBWasserV und die Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **14. Mängelhaftung (Gewährleistung)**

Die VNEW GmbH & Co. KG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihr erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Kunden an den von der VNEW GmbH & Co. KG eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von der VNEW GmbH & Co. KG zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Kunden übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum der VNEW GmbH & Co. KG verbleiben.